Reglement über den Bezug der Treueprämien in Form von bezahltem Urlaub

vom 30. Juni 1994

<u>§ 1</u>

Grundsatz

¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen Lehrkräfte, können die Treueprämien gemäss § 52 Abs. 1^{bis} der Dienstund Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 in Form von bezahltem Urlaub beziehen.

²Aus betrieblichen Gründen kann der Anspruch nach Abs. 1 ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

³Für die Dauer des Urlaubs werden keine stellvertretenden Anstellungen bewilligt.

§ 2

Anrechenbare Urlaubszeit, Mindestbezug

¹Die anrechenbare Urlaubszeit beträgt nach Vollendung des 10. Dienstjahres 1 Woche, nach Vollendung des 15. Dienstjahres 2 Wochen, nach Vollendung des 20. Dienstjahres 3 Wochen und nach Vollendung des 25. Dienstjahres 4 Wochen, hierauf alle 5 Dienstjahre 4 Wochen.

²Der Bezug in Abschnitten muss mindestens fünf Arbeitstage betragen.

<u>§ 3</u>

Feiertage

Dienstfreie Feiertage, welche in die Urlaubszeit fallen, können nachbezogen werden, wenn sie nicht auf einen Samstag oder einen Sonntag fallen.

<u>§ 4</u>

Krankheit, Unfall

¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während des Urlaubs wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig werden, dürfen den Urlaub vorzeitig abbrechen.

²Dem Personaldienst ist unverzüglich ein Arztzeugnis über die Arbeitsunfähigkeit zuzustellen.

§ 5

Urlaubsbezug, Übertragung

Die Treueprämie darf erst nach deren Fälligkeit in Urlaub umgewandelt werden. Der Urlaub kann ganz oder teilweise auf das Folgejahr übertragen werden.

§ 6

Verfahren

Gesuche zur Umwandlung der Treueprämien sind mit dem Antrag der jeweiligen Chefbeamtin oder des jeweiligen Chefbeamten spätestens drei Monate vor deren Fälligkeit beim Personaldienst einzureichen. In den Gesuchen sind die verbindlichen Urlaubstermine anzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission genehmigt am 30. Juni 1994.

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri Peter Gisiger